



## Stellungnahme Nr. 2/2014

Februar 2014

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

**Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt und Notar Horst Droit**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans Eichele, Berichterstatter**  
**Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner**  
**Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer**  
**Rechtsanwalt Lothar Schmude**  
**Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz**  
**Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski**  
**Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich Winte**

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK**  
**Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK**

Mitglieder des Ausschusses Europa

**Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.**  
**Rechtsanwalt Andreas Max Haak**  
**Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach**  
**Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott**  
**Rechtsanwalt Andreas von Máriássy**  
**Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**  
**Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz**  
**Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Berichterstatter**  
**Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl**  
**Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

**Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK**  
**Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., BRAK**

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR), FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und eines Europäischen Mahnverfahrens und begrüßt, dass die Rechte von Verbrauchern sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert gestärkt werden sollen. Der Vorschlag der Verordnung ist jedoch keinesfalls geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere tritt die Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlägen entgegen, ein vermeintlich vereinfachtes Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen bei Streitwerten bis zu 10.000 EUR im Wesentlichen nur schriftlich und ohne rechtsanwaltliche Vertretung anzubieten. Gegenstandswerte über 2.000 EUR sind keinesfalls mehr geringfügig. Im Einzelnen:

### **1. Artikel 2 Absatz 1: Streitwertgrenze**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs soll die Verordnung gelten, wenn der Streitwert der Klage 10.000 EUR nicht überschreitet. Nach der zurzeit geltenden Verordnung 861/2001 lag die Streitwertgrenze noch bei 2.000 EUR.

Es ist irritierend, von einer geringfügigen Forderung zu sprechen, wenn der Streitwert bis zu 10.000 EUR betragen kann. Ein Betrag von 10.000 EUR ist nicht mehr geringfügig. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Summe, die weit über das hinausgeht, was der durchschnittliche Bürger in einem Jahr zur freien Verfügung hat. Unter freier Verfügung werden dabei diejenigen Möglichkeiten verstanden, die neben den regelmäßigen Verpflichtungen (z. B. Miete/Versicherungen/Lebensunterhaltungskosten) bestehen. Nach einer Veröffentlichung für das Jahr 2008 ([de.statista.com/statistik/daten/studie/183571/umfrage/bruttomonatsverdienst-in-der-eu/](http://de.statista.com/statistik/daten/studie/183571/umfrage/bruttomonatsverdienst-in-der-eu/)) wurde in Dänemark der höchste durchschnittliche nominale Bruttomonatsverdienst mit 4.217 EUR erzielt. Da Dänemark gegen die Anwendbarkeit der Verordnung optiert hat, liegt der nächsthöhere Monatsverdienst bei 3.980 EUR (Luxemburg). In Bulgarien liegt er bei 306 EUR (niedrigster Bruttomonatsverdienst). Bei einem Gegenstandswert von 10.000 EUR geht es also um einen Betrag, der in der Europäischen Union den 2,5-fachen bis 30-fachen Bruttomonatsverdienst darstellt.

Außerdem hat die von der Kommission in der Begründung zitierte Eurobarometer-Umfrage gezeigt, dass die meisten Europäischen Bürger der Auffassung sind, Bagatellverfahren sollten sich auf Streitwerte beziehen, die 1.000 EUR bis 2.000 EUR nicht überschreiten.

Das deutsche Recht sieht in § 495a ZPO ein vereinfachtes Verfahren für Streitwerte bis zu 600 EUR vor, das dem der Verordnung 861/2007 vergleichbar ist. Die ursprüngliche Idee, bei „grenzüberschreitenden Forderungen“ den Streitwert auf bis zu 2.000 EUR anzuheben, erscheint gerade noch vertretbar. Eine Forderung in einer Größenordnung von „bis zu 10.000 EUR“ ist dagegen definitiv keine Bagatellforderung mehr.

Auch die Streitwertgrenze für die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte in Deutschland, die bei 5.000 EUR liegt, spricht dagegen, dass ein Verfahren mit einem Gegenstandswert von 10.000 EUR als Bagatellsache eingestuft wird. Das deutsche Recht sieht für solche Verfahren aus gutem Grund einen Anwaltszwang vor, weil es sich um wirtschaftlich bedeutsame Streitigkeiten handelt; Ziel der Verordnung ist es aber gerade, solche Streitigkeiten ohne Anwaltszwang zu erledigen. Das führt zu einem Wertungswiderspruch, der aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinnehmbar ist.

Aus der Begründung zur Verordnung ergibt sich, dass 20 % der Forderungen von KMU in grenzüberschreitenden Angelegenheiten sich im Bereich von Streitwerten bis zu 2.000 EUR bewegen, weitere 30 % befinden sich im Bereich zwischen 2.000 EUR und 10.000 EUR. Der Verordnung geht es also darum, die Hälfte der möglichen Streitigkeiten im Wege des Bagatellverfahrens, d. h. in der Regel ohne mündliche Verhandlung (vgl. Artikel 5 Absatz 1: schriftliches Verfahren als Regelfall) durchzuführen. Daher geht es in dem Änderungsvorschlag offenbar darum, das vereinfachte Verfahren der Verordnung zum Regelfall bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu machen. Dies hat mit der berechtigten Vereinfachung der Durchsetzung von Bagatellforderungen, bei denen der Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten steht, nichts mehr zu tun.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt daher eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 10.000 EUR ab.

## **2. Artikel 2 Absatz 2: Räumlicher Anwendungsbereich**

Artikel 2 Absatz 2c) des Entwurfs sieht den Anwendungsbereich bereits eröffnet, wenn allein der Ort, an dem die Forderung begründet wurde, sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet. Hier ist beispielsweise an den Autounfall zu denken, in den zwei Niederländer in der Bundesrepublik Deutschland verwickelt sind. Hier sieht jedoch Artikel 4 Absatz 2 der Rom-II-Verordnung vor, dass in diesen Fällen niederländisches Recht angewendet werden soll. Ähnlich ist es, wenn ein Deutscher auf einer spanischen Ferieninsel einem anderen Deutschen etwas verkauft. Auch hier ist der Ort, an dem die Forderung begründet wurde, für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Im Gegenteil,

hier könnte viel Missbrauch betrieben werden. Ein deutscher Kaufmann verkauft an deutsche Urlauber auf einer spanischen Ferieninsel Teppiche. In diesem Fall könnte er nach dem Entwurf der Verordnung auf das vereinfachte Verfahren für geringfügige Forderungen ausweichen. Der Verbraucher stünde mit erheblich beschnittenen Verfahrensrechten wesentlich schlechter als nach deutschem Recht. Der Kaufmann hätte nämlich die Wahl, ob er das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wählt oder das herkömmliche Zivilverfahren, das dem Verbraucher umfangreiche Verfahrensgarantien einräumt.

Nach Artikel 2 Absatz 2d des Entwurfs soll auch dann, wenn nur der Ort der Urteilsvollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat liegt, der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet sein. Auch dies erscheint nicht sinnvoll. Zum einen könnte ein unnötiger Streit darüber entstehen, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Vollstreckung im Drittstaat vorliegen, wenn der Beklagte dies bestreitet. Zum anderen ist jedoch mit der Verordnung 1215/12 (Brüssel I) die Urteilsumschreibung extrem vereinfacht worden, so dass kein Bedürfnis für die in lit. d vorgesehene Regelung besteht.

### **3. Artikel 6, 8: Verfahrensgarantien**

Das Verfahren für geringfügige Forderungen bringt vielfältige Einschränkungen der herkömmlichen Verfahrensgarantien mit sich. So stellt beispielsweise Artikel 8 des vorgesehenen Entwurfs, wonach nach Möglichkeit keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden soll, einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK dar.

Die äußerst knappen Fristen, die die Verordnung für geringfügige Forderungen vorsieht, sind bei höheren Streitwerten nicht vertretbar. Klagt beispielsweise ein Handwerker eine Restwerklohnforderung ein, so liegt diese wegen der Abschlagszahlungen häufig unter 10.000 EUR, obwohl die gesamte Leistung, die der Handwerker erbracht hat, oftmals über diesem Betrag liegen wird. Wenn sich dann der Auftraggeber mit einer Vielzahl von Mängeln verteidigen möchte, ist er häufig angesichts der kurzen Fristen (30 Tage) gar nicht in der Lage, alles sorgfältig aufzubereiten. Es dürfte dann für den Handwerker erst recht unmöglich sein, innerhalb einer ihm gesetzten Replikfrist von weiteren 30 Tagen hierauf sachgerecht einzugehen.

### **4. Artikel 8, 9: Schriftliches Verfahren**

Die Ausgestaltung als generell schriftliches Verfahren, bei dem die mündliche Verhandlung Ausnahmecharakter hat, und das auch bei Beweisaufnahmen, ist jedenfalls bei einer erheblichen Anhebung des Streitwerts abzulehnen.

Die mündliche Verhandlung gibt den Parteien, unabhängig davon, ob sie anwaltlich vertreten sind oder nicht, die Möglichkeit des Dialogs mit dem Gericht. Dort erst zeigt sich, ob der Sachverhalt richtig vorgetragen bzw. verstanden wurde, und ob alle Beteiligten von den gleichen rechtlichen Grundlagen ausgehen.

Nach deutschem Prozessrecht ist – aus gutem Grund – die mündliche Verhandlung nur in besonderen Ausnahmefällen entbehrlich; auf ihrer Grundlage ergeht die Entscheidung. Es ist nicht ersichtlich, warum für über die Hälfte der bei KMU in Betracht kommenden Fälle (s. o.) bei einem Verfahren, das europäisch vereinheitlicht werden soll, das Gegenteil als Grundfall vorgesehen wird. Die mündliche Erörterung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsfragen muss der Regelfall bleiben; dadurch können ausufernde Schreibebeiten ebenso vermieden werden wie eine Überraschungsentscheidung des Gerichts, das sich nach dem Verordnungsentwurf vor der Entscheidung gegenüber den Parteien, die nicht anwaltlich vertreten sein müssen, nicht einmal zur Sache äußern muss.

Für die nicht anwaltlich vertretenen Parteien kann es anhand des Vortrags der jeweiligen Gegenpartei oft gar nicht abschätzbar sein, wie das Gericht entscheiden wird; Hinweispflichten sind ebenso wenig vorgesehen wie eine Information über das einschlägige materielle Recht (mit Ausnahme der Hinweispflichten über das ausländische Verfahrensrecht, vgl. Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) 861/2007, wonach das Gericht die Parteien „erforderlichenfalls“ über das Verfahrensrecht unterrichtet).

Gleiches gilt für die Beweisaufnahme, die in der Regel in Abwesenheit der Zeugen stattfinden soll. Der persönliche Eindruck des Gerichts von den Zeugen ist entscheidend. Auf die Belange der Parteien soll das Gericht nach Artikel 9 Absatz 3 des Entwurfs keine Rücksicht nehmen, sondern die Effektivität des Verfahrens steht im Vordergrund. Wenn das Europäische Bagatellverfahren anstelle des streitigen Verfahrens nach der ZPO gewählt werden kann, käme es hier zu einem Wertungswiderspruch und zu einer im Belieben des Klägers stehenden Verkürzung der Rechte der beklagten Partei, was nicht zu erklären ist.

Daneben stellt sich die Frage, ob alle Gerichte in den Mitgliedsstaaten in der Lage sind, Videokonferenzen zu organisieren. Allenfalls Videokonferenzen sind geeignet, bei namhaften Beträgen das rechtliche Gehör ausreichend zu gewähren. Telefonkonferenzen sind für eine mündliche Verhandlung, bei der es auch auf die Mimik und Gestik der Parteien ankommt, ungeeignet.

Es stellt sich sogleich die Frage, wie Verbraucher in die Videokonferenzen eingebunden werden. Die Videokonferenzanlage stellt sich noch nicht als häuslicher Standard dar; in Deutschland wird sie erst nach und nach in den Gerichten eingeführt.

Weiter stellt sich die Frage, wer die Kosten der Videokonferenz trägt. Sollen sie bereits in den Gerichtsgebühren enthalten sein, die auf geringfügige Beträge gedeckelt werden sollen?

## **5. Artikel 13: Elektronische Kommunikation**

Eine verstärkte elektronische Kommunikation ist zu begrüßen; sie vereinfacht das Verfahren tatsächlich. Bedenken bestehen jedoch dagegen, bei verfahrensleitenden Schriftstücken, die nur mit Zustimmung der betroffenen Partei elektronisch zugestellt werden können, auf eine Empfangsbestätigung zu verzichten (hier genügt nach Artikel 13 Absatz 1 des Entwurfs die Sendebestätigung), während für sonstige, elektronisch übermittelte Schriftstücke eine Empfangsbestätigung vorgesehen ist, Artikel 13 Absatz 2 des Entwurfs.

## **6. Artikel 16: Kosten**

Artikel 16 soll durch den Verordnungsvorschlag nicht geändert werden. Gerade vor dem Hintergrund, der in Ziffer 3.2 der Begründung der Kommission gegeben wird, nämlich Sachverhalte klarzustellen, wäre es aber dringend angezeigt, Ausführungen zur Notwendigkeit von Rechtsanwaltskosten zu machen. Bei geringfügigen Forderungen soll es nicht erforderlich sein, sich von Anwälten vor Gericht vertreten zu lassen. Von daher könnte eine Auslegung, dass Anwaltskosten nie „notwendig“ im Sinne des Artikels 16 seien, Platz greifen. Nach der „Charta“ der Rechte des Mandanten hat jeder ein Recht auf anwaltlichen Beistand. Daher sollte klargestellt werden, dass Rechtsanwaltskosten in angemessenem Umfang stets notwendig sind.

## **7. Artikel 18: Überprüfung des Urteils**

Artikel 18 Absatz 1 des Entwurfs verlangt vom Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und zu dessen Lasten ein Urteil ergangen ist, zunächst Berufung gegen das Urteil einzulegen; andernfalls ist er vom Überprüfungsverfahren des Artikel 18 Absatz 1 ausgeschlossen. Nach bisheri-

gem Recht war das Überprüfungsverfahren nicht davon abhängig, dass der Beklagte Rechtsmittel einlegt.

Die Regelung in Artikel 18 Absatz 1a) des Entwurfs betrifft Fälle, in denen die Fristen, die Zustellungs-  
vorschriften oder die Formvorschriften für die Übermittlung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke  
nicht eingehalten wurden. Hier dürfte an sich von vornherein gar keine Entscheidung zulasten des  
Beklagten ergehen. Warum muss in diesem Fall der Beklagte ein (kostenpflichtiges) Berufungsverfah-  
ren durchführen, weil ihm sonst alle Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Verfahrensfehlers  
abgeschnitten werden?

Vielmehr bietet es sich an, hier – wie beim Einspruch gegen ein Versäumnisurteil – das Verfahren in  
der gleichen Instanz zu belassen und dort, wo die Verfahrensvorschriften zu beachten waren, deren  
Überprüfung zu ermöglichen.

Artikel 18 Absatz 1b) des Entwurfs betrifft Fälle, in denen der Beklagte unverschuldet sich nicht einge-  
lassen hat; auch das kann in der gleichen Instanz behandelt werden. Wieso die Berufungsinstanz mit  
solchen Fällen belastet werden soll, ist nicht einzusehen.

## **8. Artikel 21: Übersetzung**

Artikel 21 Absatz 2b) des Entwurfs sieht vor, nur noch das Urteil selbst zu übersetzen, die Namen der  
Verfahrensbeteiligten oder den Namen des Gerichts etc. dagegen nicht.

Es geht hier um den Vollstreckungstitel. Daher ist es selbstverständlich, dass das Gericht und die  
Parteibezeichnungen in der Sprache des Landes, in dem vollstreckt werden soll, vorliegen müssen.  
Wenn der Beklagte erstmals durch die Vollstreckung vom Urteil erfährt, muss er erkennen können,  
wer ihn verklagt und welches Gericht ihn verurteilt, um dagegen schnellstmöglich vorgehen zu kön-  
nen. Es kann in diesem Fall, auch angesichts der kurzen Fristen, nicht Sache des Beklagten sein, sich  
dazu eine Übersetzung zu beschaffen. Gerade dann, wenn das Urteil nicht in lateinischer Schrift ab-  
gefasst ist, können sich nicht nur für den Beklagten, sondern auch für die Vollstreckungsorgane  
Schwierigkeiten ergeben.

## **9. Formblätter**

Die aktuellen Formblätter A und C verschleiern mehr die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt  
vertreten zu lassen (Artikel 10 der Verordnung Nr. 861/2007), als dass sie an dieser Stelle informie-  
ren. In den Formblättern ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer zwingend ein Passus auf-  
zunehmen,

- wonach jede Partei das Recht hat, in jeder Lage des Verfahrens anwaltlichen Beistand in An-  
spruch zu nehmen,
- die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stets notwendige Kosten sind  
und daher bei einem Obsiegen erstattet werden.

\* \* \*